
Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet

*Ein rechtspolitischer Diskussionsvorschlag als
Gesetzentwurf mit Begründung*

Wissenschaftliches Drittmittelprojekt der Universität Passau
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht
Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik For..Net

auf Initiative und mit Unterstützung der ARAG

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann

Dr. Anne Paschke, Akad. Rätin a. Z., Geschäftsführerin For..Net

Vorwort

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode aus dem Jahr 2013 heißt es auf Seite 147:

„Wir verbessern den strafrechtlichen Schutz vor Beleidigungen in sozialen Netzwerken und Internetforen (Cybermobbing und Cybergrooming), da die Folgen für die vor einer nahezu unbegrenzten Öffentlichkeit diffamierten Opfer besonders gravierend sind. Cybermobbing und Cybergrooming in sozialen Netzwerken müssen einfacher gemeldet und angezeigt werden können.“

Vier Jahre später kann festgestellt werden, dass dieses Versprechen nicht eingelöst worden ist. Die einzigen Reformen, die überhaupt in diesem Kontext erwähnenswert sind, sind eine Verschärfung des § 201a StGB (Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs vor Weitergabe intimer Bildaufnahmen, insbesondere auf elektronischem Wege) im Jahr 2015 und der Erlass des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), das am 1.10.2017 in Kraft getreten ist. Während der *strafrechtliche* Schutz vor Cybermobbing durch die einzelne Detailregelung zu kurz greift, zielt das hoch umstrittene NetzDG mit seinen *zivilrechtlichen* Instrumenten quasi ins Leere: Es ist nicht nur nach Meinung vieler Experten europarechts- und verfassungswidrig. Auch konzeptionell setzt es falsch an, weil es die Täter weitgehend schont, stattdessen Plattformbetreibern quasi-richterliche Aufgaben auferlegt und die technischen Möglichkeiten für einen besseren Rechtsschutz nicht ausschöpft.

Der aktuelle Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 12. März 2018 erneuert das Versprechen eines Cybermobbing-Gesetzes nicht. Zum NetzDG heißt es nur: „Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz ist ein richtiger und wichtiger Schritt zur Bekämpfung von Hasskriminalität und strafbaren Äußerungen in sozialen Netzwerken. Wir werden auch weiterhin den Schutz der Meinungsfreiheit sowie der Persönlichkeitsrechte der Opfer von Hasskriminalität und strafbaren Äußerungen sicherstellen. Die Berichte, zu denen die Plattformbetreiber verpflichtet sind, werden wir sorgfältig auswerten und zum Anlass nehmen, um das Netzwerkdurchsetzungsgesetz insbesondere im Hinblick auf die freiwillige Selbstregulierung weiterzuentwickeln.“ (Seite 31)

Hier setzt die Idee einer Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes durch eine Kombination von strafrechtlicher Verschärfung, erweitertem Opferschutz und Mitwirkung der Plattformbetreiber in ihrem ureigenen Kompetenzbereich, der Entwicklung und Bereitstellung von Technologien, an.

Diese Idee beruht auf der Auswertung umfangreicher Studien, die von der ARAG SE gemeinsam mit dem Bündnis gegen Cybermobbing und Frau Dr. Katzer von 2013 bis 2016 in diesem Themenfeld durchgeführt wurden. Dabei stellte sich deutlich heraus, dass durch Cybergewalt Handlungsmuster vermittelt, erlernt und angewendet werden, die auf eine systematische Verletzung von Persönlichkeitsrechten abzielen. Mit Blick auf die mehr als 80jährige Expertise des Unternehmens in

nationalen wie internationalen Rechtsfragen ist die ARAG überzeugt, dass dieses wichtige Rechtsgut in Deutschland auch durch das NetzDG nicht wirksam geschützt wird. Daraus entstand die Initiative, eine neue Diskussionsgrundlage zu schaffen, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen auch im internationalen Vergleich zu verbessern. Im Rahmen eines Drittmittelprojekts mit der Universität Passau, Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik (For..Net), wurde der vorliegende Gesetzentwurf durch Professor Dirk Heckmann und die For..Net-Geschäftsführerin Dr. Anne Paschke als Vorschlag für eine zielführende politische Diskussion zum Persönlichkeitsrechtsschutz im Internet verfasst. Er vereint die konzeptionellen Ideen der Strafverschärfung, des Opferschutzes und der Innovationen eines technischen Rechtsschutzes. Hierbei wurde bewusst das Format eines Gesetzentwurfs gewählt, um dem Eindruck einer rein „akademischen Angelegenheit“ entgegenzuwirken. Mit ihm sollen die Verantwortlichen im Bundestag und den zuständigen Ministerien gleichsam in gewohnter Diktion angesprochen werden.

Gleichwohl bleibt dies natürlich ein Diskussionsvorschlag ohne den Anspruch zu erheben, dass dies genau so umgesetzt werden müsste. Wenn der hierdurch angestoßene Diskussionsprozess ein noch besseres Konzept hervorbringen sollte, wird das Ziel der Projektverantwortlichen, endlich besser vor Cybermobbing zu schützen, ebenso erreicht.

Besonderer Erwähnung bedarf der Umstand, dass die Diskussion um Hass im Netz, Hate Speech und verleumderische „Fake News“ weiter reicht als das Spektrum der rechtspolitischen Ziele, die mit dem hier zur Diskussion gestellten „Gesetz zur Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet (Persönlichkeitsrechtsschutzgesetz – PRG)“ verfolgt werden und umsetzbar erscheinen. Cybermobbing, so wie es hier verstanden wird, ist ein spezielles Phänomen schwerer und schwerster Ehrverletzungen im bzw. über das Internet, die sich gegen einzelne Personen richten. „Hass im Netz“, der sich gegen Personengruppen, etwa ethnische Minderheiten wendet, wird davon nicht erfasst. Ebenso geht es hier nicht um einfache Falschmeldungen, so schädlich diese auch für Demokratie und politische Kultur sein mögen. Durch die hier vorgelegte politische Initiative kann aber ein Signal gesetzt werden, dass nicht jedes Verhalten im Internet hingenommen wird, nur weil Plattformen wie soziale Netzwerke häufig dem Diktat der normativen Kraft des Faktischen folgen. Damit kann und soll zugleich ein wichtiger gesellschaftlicher Diskurs angestoßen werden. Denkbar ist, dass das System des Persönlichkeitsrechtsschutzes, dem durch das PRG wichtige Bausteine zugefügt werden, durch diesen Diskurs immer weiter ausgebaut und verfeinert wird.

Gesetzentwurf

Entwurf eines

Gesetzes zur Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet

(Persönlichkeitsrechtsschutzgesetz – PRG)

A. Problem und Ziel

Grobe Beleidigungen und Verleumdungen nehmen in unserer Gesellschaft zu, auch und gerade in sozialen Netzwerken, Online-Foren und interaktiven Portalen. Das Internet ist aber kaum „schuld“ an dieser Entwicklung, es zeigt vielmehr als „Spiegel der Gesellschaft“ deren Zustand in Bezug auf das Werteverständnis, charakterliche Merkmale seiner Nutzer und auch die Diskussionskultur. Zwar sind solche Ehrverletzungen schon nach geltendem Recht strafbar. Dies hindert die Täter aber nicht an ihrem Treiben, vor allem weil eine Strafverfolgung nur in ganz seltenen Fällen stattfindet. Das hat mehrere Ursachen: Zum einen werden Ehrverletzungsdelikte nur auf Antrag verfolgt und selbst dann kaum zur Verurteilung gebracht. Zum anderen scheuen viele Opfer die Strafanzeige, weil sie im Verfahren selbst nur unzureichend geschützt und unterstützt werden. Auch die schiere Masse von Tausenden neuer Straftaten jeden Tag scheint die Ermittlungsbehörden zu erdrücken. Außerdem leidet die Diskussion um das Thema „Cybermobbing“ darunter, dass erhebliche Ehrverletzungen (teilweise mit Suizid-Folgen) mit einfachen Beleidigungen „in einen Topf geworfen werden“ (zumal derzeit § 185 StGB dafür einheitlich gilt) und dabei auch keine rechtssichere Abgrenzung gegenüber grundrechtlich geschützten Meinungsäußerungen erfolgt. Das am 1. Oktober 2017 in Kraft getretene „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ nimmt einseitig die Betreiber von sozialen Netzwerken in die Pflicht und adressiert undifferenziert missliebige Äußerungen und Meldungen (einschließlich sog. „fake news“). Eine echte Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet ist durch dieses Gesetz weder intendiert noch möglich.

B. Lösung

Um die Nutzer von sozialen Medien besser vor Ehrverletzungen im Internet zu schützen, sieht der Entwurf für ein Persönlichkeitsrechtsschutzgesetz (PRG) die Änderung beziehungsweise Ergänzung des Straf-, Strafprozess- und Telemediensrechts vor. Dies betrifft insbesondere die Neuregelung von Qualifikationsstrafatbeständen bei Ehrverletzungen im Internet, aber auch die Verbesserung des Opferschutzes sowie eine moderate Einbindung der Diensteanbieter in die Rechtsdurchsetzung. Durch diesen breiten Regelungsansatz soll der Bedeutung und Schutzbedürftigkeit des Persönlichkeitsrechts, welches durch die technischen Möglichkeiten des Internets in besonderem Maße betroffen ist, Rechnung getragen werden.

C. Alternativen

Keine.

Die Beibehaltung oder moderate Änderung des am 30. Juni 2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in den sozialen Netzwerken (NetzDG) stellt keine taugliche Alternative zu dem hier vorliegenden Gesetzentwurf dar. Trotz der Änderungen, die das Gesetz noch im Rechtsausschuss erfahren hat, wirft es in erheblichem Maße europarechtliche Probleme auf, insbesondere aufgrund der länderübergreifenden Geltung innerhalb der Union in Hinblick auf das Herkunftslandprinzip gemäß Artikel 3 Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie), und wird vor allem aufgrund seiner starren Löschfristen und der Übertragung einer Löschungskompetenz an die sozialen Netzwerke als europarechtswidrig angesehen.¹

Im Rahmen von potentiell ehrverletzenden Inhalten ist eine Abgrenzung zwischen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung und einem Inhalt, der noch der Meinungsfreiheit unterfällt, meist äußerst komplex und stellt die Gerichte vor große Herausforderungen. Derartige rechtliche Abwägungen können von den Diensteanbietern schon wegen der schieren Masse an beanstandungsfähigen Äußerungen nicht ohne die Gefahr eines „Overblocking“ vorgenommen werden. Ein solches „Overblocking“, also die Löschung oder Sperrung legaler Inhalte, bedeutet zugleich eine erhebliche Einschränkung der Meinungsfreiheit. Nach der Regelungssystematik des NetzDG ist zum einen aufgrund der kurzen Fristen für die Diensteanbieter und zum anderen wegen der Bußgeldbewehrung des Nichtvorhaltens eines effektiven Beschwerdesystems damit zu rechnen, dass die Diensteanbieter in Zweifelsfällen auch legale Inhalte löschen werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

###

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

###

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

###

F. Weitere Kosten

###

¹ Zur Europarechtswidrigkeit des NetzDG siehe das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (<https://www.bundestag.de/blob/510384/c5bdf3939cf1a4529d2f7abf11065ee5/pe-6-032-17-pdf-data.pdf>) sowie die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik DGRI e.V. http://dgri.de/index.php/fuseaction/download/lrn_file/dgri-stellungnahme-netzdg.pdf Zur darüber hinausgehenden Verfassungswidrigkeit des NetzDG ausführlich Gersdorf, MMR 2017, 439.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet

(Persönlichkeitsrechtsschutzgesetz – PRG)

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach der Angabe zu § 189 werden folgende Angaben eingeführt:
„§ 190 Schwere Ehrverletzung im Internet“.
 - b. § 190 Wahrheitsbeweis durch Strafurteil wird zu § 191.
2. § 185 wird wie folgt geändert:
 - a. Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b. Folgender Satz 2 wird ergänzt:
„Wird ein ehrverletzender Inhalt über das Internet einer erheblichen Anzahl von Personen zugänglich gemacht, wird die Tat mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
3. § 190 Wahrheitsbeweis durch Strafurteil wird zu § 191.
4. § 190 wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 190

Schwere Ehrverletzung im Internet

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen ehrverletzenden Inhalt (§§ 185 bis 187) dergestalt im Internet zugänglich macht, dass dieser von einer erheblichen Anzahl von Personen wahrgenommen werden kann, wenn die Tat geeignet ist, das Opfer in seiner Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen.

(2) Wer durch eine Tat nach Absatz 1 wenigstens leichtfertig die Selbsttötung des Opfers verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“

5. § 194 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn

1. die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder dadurch begangen wird, dass beleidigende Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, und der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt oder
2. der Verletzte Opfer einer Tat gemäß § 190 geworden ist.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 158 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „mündlich“ wird ein Komma gesetzt und das Wort „elektronisch“ eingefügt.

2. § 395 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„§ 190 Absatz 1 des Strafgesetzbuches,“.

- b. Nach Absatz 2 Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner sich selbst aufgrund einer Ehrverletzung im Internet getötet haben (§ 190 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) oder“.

3. § 397a wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 1 Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„Angehöriger im Sinne des § 395 Absatz 2 Nummer 1a ist,“

- b. In Absatz 1 Nummer 5 wird zwischen „§§“ und „221“ „190 Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Telemediengesetzes

Das Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 13 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 13a Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung

§ 13b Umgang mit Beschwerden über persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte

§ 13c Anspruch auf Auskunft bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

§ 13d Inländischer Zustellungsbevollmächtigter“.

2. Nach § 2 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a angefügt:

„sind Diensteanbieter sozialer Telemedien Diensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die es Nutzern ermöglichen, beliebige Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und mit anderen Nutzern auszutauschen oder zu teilen; die Diensteanbieter sozialer Telemedien im Sinne dieses Gesetzes werden durch eine Rechtsverordnung nach § 13a näher bestimmt,“

3. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a, 13b, 13c und § 13d eingefügt:

„§ 13a

Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung

¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft und der betroffenen Diensteanbieter im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, welche Diensteanbieter wegen ihrer Bedeutung und Reichweite als Diensteanbieter sozialer Telemedien gelten. ²Spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 haben Diensteanbieter sozialer Telemedien die Vorgaben aus §§ 13b, 13c und 13d zu erfüllen. ³Gleiches gilt für die Befugnis aus § 14 Abs. 3 Satz 2.

§ 13b

Umgang mit Beschwerden über persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte

(1) ¹Diensteanbieter sozialer Telemedien sind verpflichtet, bei der Bereitstellung ihrer Dienste geeignete technische Maßnahmen zur Meldung persönlichkeitsrechtsverletzender Inhalte vorzuhalten. ²Dies kann insbesondere durch die Bereitstellung einer Melde-Schaltfläche erfolgen. ³Die Diensteanbieter sozialer Telemedien haben durch geeignete technische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen,

dass die technischen Maßnahmen zur Meldung nicht durch automatisch agierende Computerprogramme missbraucht werden.

(2) ¹Diensteanbieter sozialer Telemedien sind verpflichtet, persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte unverzüglich nach Meldung deutlich sichtbar zu kennzeichnen und eine Dokumentation des Inhalts und der Wahrnehmung und Verbreitung dieses Inhalts durch Dritte zu erstellen. ²Der gemeldete Inhalt ist zusätzlich mit dem Hinweis zu versehen, dass eine Dokumentation erfolgt und die Weiterverbreitung des Inhalts rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. ³Dem Verfasser des gemeldeten Inhalts ist binnen einer Frist von einer Woche Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Diensteanbieter sozialer Telemedien zu geben.

(3) Die Kennzeichnung und die diesbezüglichen Hinweise sind unverzüglich zu entfernen, wenn sich die Meldung als offensichtlich unberechtigt erweist, die Meldung zurückgenommen wird oder ein Gericht die Rechtmäßigkeit des Inhalts festgestellt hat.

(4) Die Verantwortlichkeit eines Diensteanbieters nach § 10 bleibt unberührt.

§ 13c

Anspruch auf Auskunft bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

(1) ¹In Fällen einer öffentlich zugänglichen Persönlichkeitsrechtsverletzung hat der Verletzte nach vorheriger richterlicher Anordnung zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche einen Anspruch auf Auskunft gegenüber der Person, die die für die rechtsverletzende Tätigkeit genutzte Dienstleistung erbracht hat. ²Die richterliche Anordnung ist von dem Verletzten zu beantragen. ³Für den Erlass dieser Anordnung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verletzte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. ⁴Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. ⁵Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. ⁶Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die Beschwerde statthaft. ⁷Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.

(2) ¹Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere

1. den Namen und die Anschrift des Rechtsgutverletzers, sofern diese dem Diensteanbieter sozialer Telemedien bekannt sind und
2. den Tag und die Uhrzeit der Persönlichkeitsrechtsverletzung.

²Zudem ist eine vorhandene Dokumentation der Wahrnehmung und Verbreitung des Inhalts durch Dritte der Persönlichkeitsrechtsverletzung dem Verletzten zur Verfügung zu stellen. ³Der zur Auskunft Verpflichtete kann von dem Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(3) Erteilt der zur Auskunft Verpflichtete die Auskunft vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht, falsch oder unvollständig, so ist er dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(4) Der Diensteanbieter sozialer Telemedien ist verpflichtet, seine Nutzer über diesen Auskunftsanspruch zu informieren.

(5) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 13d

Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

¹Anbieter sozialer Telemedien haben für Zustellungen in Bußgeldverfahren nach diesem Gesetz gegenüber der Verwaltungsbehörde, der Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Gericht, sowie in zivilgerichtlichen Verfahren gegenüber dem zuständigen Gericht einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten unverzüglich zu benennen. ²Für Auskunftersuchen einer inländischen Strafverfolgungsbehörde ist eine empfangsberechtigte Person im Inland zu benennen.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Der Wortlaut des § 14 Absatz 2 wird zu Satz 1.

b. § 14 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das berechtigte Auskunftersuchen ist durch den Diensteanbieter innerhalb einer Frist von einer Woche zu beantworten.“

c. § 14 Absatz 3 wird ersetzt durch:

„Der Diensteanbieter ist befugt, Bestandsdaten an eine in § 158 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannte Stelle zu Zwecken der Strafverfolgung zu übermitteln. Darüber hinaus gilt diese Befugnis für Diensteanbieter sozialer Telemedien auch für die in § 13c Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Informationen.“

d. § 14 Absatz 4 und 5 werden aufgehoben.

5. In § 15 Absatz 5 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„§ 14 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

6. Nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 werden folgende neue Nummern 3a, 3b, 3c und 3d ergänzt:

„3a. es entgegen § 13b Abs. 1 unterlässt, geeignete technische Maßnahmen zur Meldung persönlichkeitsrechtsverletzender Inhalte vorzuhalten,

3b. es entgegen § 13b Abs. 2 unterlässt, gemeldete persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte nicht unverzüglich deutlich sichtbar zu kennzeichnen oder

3c. es entgegen § 13d unterlässt, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen,

3d. nicht innerhalb der in § 14 Abs. 2 Satz 2 festgesetzten Frist auf ein berechtigtes Auskunftersuchen reagiert,“.

Artikel 4

Aufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG), welches am 30. Juni 2017 durch den Deutschen Bundestag beschlossen wurde, wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Internet ist bereits seit längerem eine Verrohung des zwischenmenschlichen Umgangs zu beobachten, welcher sich vor allem in Form von Persönlichkeitsrechtsverletzungen äußert. Das Internet erscheint aufgrund des Umfangs und der weitreichenden Akzeptanz bzw. Hinnahme dieser Entwicklung vielfach als rechtsfreier Raum. Dadurch wird die freiheitliche Entfaltung aller in Deutschland lebenden Menschen stark eingeschränkt und das Zusammenleben beeinträchtigt.

Besonders relevant ist das sog. Cybermobbing, das Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen von Personen mithilfe neuer Kommunikationsmedien, welches schwerwiegende Folgen für die Betroffenen haben kann und deshalb ein ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem darstellt. Dass Cybermobbing längst in der Mitte der Gesellschaft angelangt ist, belegt eine Studie, der zufolge über 30 Prozent der Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren in Deutschland bereits Opfer irgendeiner Art von Cybermobbing geworden sind.²

Trotz der Existenz freiwilliger Initiativen von privaten Unternehmen, gegen strafbare Inhalte konsequent vorzugehen, hat dies bislang nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte solche Taten derzeit selbst bei erheblichen Vorwürfen kaum strafrechtlich verfolgen.

Soweit es demnach an der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken mangelt, müssen effektivere Methoden zum Auffinden, Melden und schnellen Löschen bzw. Sperren rechtswidriger Inhalte angedacht und umgesetzt werden. Hierbei verspricht ein sinnvolles Zusammenwirken der Internetnutzer, der Internetwirtschaft und der Justiz mehr Erfolg als die Auferlegung einseitiger Löschungspflichten. Überdies fehlt es an geeigneten straf- und strafprozessrechtlichen Instrumenten, die der Dynamik des zu regulierungsbedürftigen Bereichs, hinreichend Rechnung tragen.

Die Anbieter der sozialen Netzwerke tragen eine gesellschaftliche Verantwortung, der sie gerecht werden müssen. Aufgrund der Erfolglosigkeit bisheriger freiwilliger Initiativen der Diensteanbieter bedarf es einer klaren gesetzlichen Regelung, um der Gefahr durch Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet wirksam begegnen zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die Nutzer von sozialen Medien besser vor Ehrverletzungen im Internet zu schützen, sieht der Entwurf für ein Persönlichkeitsrechtsschutzgesetz (PRG) die

² Cyberlife II Studie 2017, http://bgcmob.de/fileadmin/pdf/2016_05_02_Cybermobbing_2017End.pdf.

Änderung beziehungsweise Ergänzung des Straf-, Strafprozess- und Telemediensrechts vor. Durch diesen breiten Regelungsansatz soll der Bedeutung und Schutzbedürftigkeit des Persönlichkeitsrechts, welches durch die technischen Möglichkeiten des Internets in besonderem Maße betroffen ist, Rechnung getragen werden.

Herausragende Bedeutung im Rahmen der Änderungen des Strafgesetzbuches hat die Schaffung eines § 190 StGB-E, welcher die Begehung von Cybermobbing mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, im Falle des Selbstmordes des Opfers sogar bis zu fünf Jahren, pönalisiert. Hierdurch wird auf die massive Verbreitung von Cybermobbing in den sozialen Netzwerken mit seinen oftmals schwerwiegenden Folgen für die Opfer reagiert. Auch wird die Begehung von Beleidigungen und die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener im Internet, aufgrund der der Begehungsweise immanenten Breiten- und Perpetuierungswirkung, mit einem höheren Strafraum versehen. Um der geringen Verfolgungsrate von Ehrverletzungen im Internet Rechnung zu tragen, entfällt das Strafantragserfordernis für alle diese neu eingeführten Straftatbestände.

Indem der Entwurf die Stellung einer Strafanzeige oder eines Strafantrags (soweit noch erforderlich) auch auf elektronischem Wege ermöglicht, wird ein Hemmnis für die effektive Verfolgung von Ehrverletzungsdelikten im Internet beseitigt. Außerdem wird der Opferschutz durch die Einführung der psychologischen Prozessbegleitung auch für Opfer von Cybermobbing verbessert. Zudem wird der Opferschutz durch die Erweiterung der Befugnis, als Nebenkläger aufzutreten und einen Beistand zu beantragen, manifestiert.

Der Entwurf führt im Rahmen des Telemediensrechts eine Definition für soziale Netzwerke ein, welche auf den Prinzipien der Gewinnerzielungsabsicht, des Austauschs unter den Nutzern und der Öffentlichkeit fußt. Durch die Regelung in § 13c TMG-E wird ein Auskunftsanspruch für die Nutzer sozialer Telemedien, welcher bislang nur durch eine Auslegung von § 242 BGB anerkannt war, rechtlich verankert. Dadurch wird die Rechtsverfolgung, welche aufgrund der Anonymität im Internet oftmals massiv erschwert war, vereinfacht. Die Rechte auf Anonymität gemäß Artikel 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG und der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 GG werden aufgrund der Beschränkung auf besonders schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die offensichtlich rechtswidrig sind, nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Des Weiteren wird den Diensteanbietern unter Androhung eines Bußgeldes von bis zu 50.000 Euro die Pflicht auferlegt, ein technisches System zur Meldung von rechtswidrigen Inhalten vorzuhalten. Außerdem wird geregelt, wie mit derartigen Beschwerden von Nutzern umzugehen ist. Im Rahmen dessen wird den Diensteanbietern zwar die Möglichkeit zur Sperrung eingeräumt, eine Löschung erfolgt jedoch erst, nachdem eine gerichtliche Entscheidung diesbezüglich vorliegt. Dadurch wird die grundgesetzliche Kompetenzverteilung gewahrt, und es kommt nicht zu einer Privatisierung der Rechtsdurchsetzung mit der damit verbundenen unverhältnismäßigen Einschränkung der Grundrechte der Betroffenen. Im Übrigen wird durch weitere Maßnahmen, wie etwa die verpflichtende Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten, die Abwicklung von Ermittlungsverfahren erleichtert.

III. Alternativen

Keine. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz ist nach Auffassung vieler Experten europa- und verfassungswidrig und erfasst auch nicht die hier geregelte Thematik des Cybermobbings. Nur ein Zusammenspiel dezidierter Straftatbestände, wirksamer Strafverfahrens- und Opferschutzvorschriften sowie eine zielführende und verhältnismäßige Mitwirkung der Diensteanbieter sozialer Telemedien vermag eine Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Internet herbeizuführen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Neuregelungen im StGB und in der StPO sind unproblematisch dem Strafrecht zuzuordnen. Aber auch die Ergänzungen im TMG unterfallen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Zum „Recht der Wirtschaft“ zählt auch das Recht der Netz- oder Internetwirtschaft. Auch wenn es bei der Bekämpfung von Cybermobbing um Aspekte geht, die zugleich die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen, begründet das noch keine alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die hier neu eingeführten §§ 13a ff. TMG regeln vielmehr bestimmte Mitwirkungspflichten von Diensteanbietern sozialer Telemedien bei der Reaktion auf rechtswidrige, ehrverletzende Inhalte. Diese wiederum betreffen keine Löschungspflichten wie beim umstrittenen Netzwerkdurchsetzungsgesetz, sondern Regelungen zur Organisation von Plattformen. Diese wiederum gehören zur klassischen Regulierung von Telemediendiensten im Kontext der E-Commerce-Richtlinie. Dort wird die Regelungsbefugnis der Mitgliedsstaaten ausdrücklich anerkannt, zu Zwecken des Abstellens oder der Verhinderung von Rechtsverletzungen „Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.“ (Art. 14 Abs. 3 E-Commerce-Richtlinie) Genau um die Regelung solcher (technischer) Verfahren geht es bei der Ergänzung des TMG.

Dass diesbezüglich der Bund gesetzgebungsbefugt ist, ergibt sich aus der Notwendigkeit der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse, Artikel 72 Absatz 2 GG. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der juristischen Plattformgestaltung wird gewährleistet, dass die Nutzung sozialer Netzwerke, die ihrerseits ja länderübergreifend erfolgt, auch überall unter den gleichen Bedingungen erfolgt. Für die Diensteanbieter wäre ein uneinheitliches Rechtsregime wirtschaftlich nachteilig, weil es einen unverhältnismäßigen Programmieraufwand bedeuten würde, sich auf unterschiedliches Landesrecht einstellen zu müssen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

1. Änderung des Strafgesetzbuches sowie der Strafprozessordnung

Die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union ist insbesondere in Bereichen wie dem Strafrecht, die konstituierend für die demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit eines Verfassungsstaates sind, sachlich begrenzt (Art. 5 EUV). Auch mit Blick auf den Vertrag von Lissabon bleibt die originäre Gesetzgebungskompetenz im Bereich des formellen und materiellen Strafrechts bei den nationalen Gesetzgebern, vor allem, da ein supranationales Strafrecht nicht besteht.

2. Änderungen des Telemediengesetzes

Die in den §§ 13b ff., 14 Abs. 3 TMG-E vorgesehenen Mitwirkungspflichten von Diensteanbietern sozialer Telemedien sind mit dem europäischem Recht vereinbar.

a) Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie)

Die §§ 13a ff. TMG sind mit den Vorgaben der Artikel 14, 15 E-Commerce-RL vereinbar. Insbesondere ist die Verpflichtung zur Schaffung technischer Vorkehrungen im Hinblick auf die Meldung und Dokumentation rechtswidriger Inhalte ein europarechtskonformes Verfahren zur Umsetzung der Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie.

Aus der E-Commerce-Richtlinie ergeben sich keine Vorgaben bezüglich der Einrichtung und Ausgestaltung eines Melde- und Dokumentationsverfahrens. Vielmehr belässt der Richtliniengeber nach den Vorgaben des Erwägungsgrundes 48 der E-Commerce-RL den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Aufdeckung und Verhinderung bestimmter Arten rechtswidriger Taten zu erlassen. Diese Möglichkeit greift der Entwurf auf, indem ein entsprechendes Verfahren rechtsverbindlich für alle betroffenen Diensteanbieter normiert wird.

Das vorgesehene Meldeverfahren verstößt nicht gegen die Vorgaben des Artikel 14 E-Commerce-RL.

Sofern die Voraussetzungen des Artikel 14 Abs. 1 E-Commerce-RL gegeben sind, ist der Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert, nicht verantwortlich. Der Diensteanbieter genießt daher keine umfassende Privilegierung. Der zentrale Gedanke, nach welchem eine Haftungsfreistellung in der Regel erst dann greift, wenn der Diensteanbieter unverzüglich nach Kenntnis tätig wird, um die rechtsverletzenden Inhalte zu entfernen (EuGH Urt. v. 12.07.2011 – C-324/09 Rn. 119), wird durch den vorgelegten Entwurf aufgegriffen und rechtssicher normiert.

Art. 14 Abs. 3 E-Commerce-RL lässt die Möglichkeit unberührt, „dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedsstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass die Mitgliedsstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.“ Um genau ein solches technisches Verfahren geht es bei § 13b TMG-E. Gerade weil Diensteanbieter – anders als im Netzwerkdurchsetzungsgesetz – keine rechtlichen (Vor-)Entscheidungen (Löschen oder Sperren), sondern lediglich technische Vorkehrungen für eine gerichtliche Auseinandersetzung zu treffen haben, geht das Regelungsregime der §§ 13b ff. TMG-E nicht weiter als der in der E-Commerce-Richtlinie normierte Pflichtenkreis.

Anders als das Netzwerkdurchsetzungsgesetz verzichtet der Entwurf in Übereinstimmung mit den Vorgaben in Artikel 14 Abs. 1 lit. b E-Commerce-RL auf starre Fristen und belässt es bei der Unverzüglichkeit. Die Diensteanbieter werden auf Grund des konkreten Hinweises lediglich verpflichtet, den konkret beanstandeten Inhalt zu kennzeichnen und zu dokumentieren. Darüber hinaus wird keine Verpflichtung zur Sichtung des Netzwerkes begründet. Der Diensteanbieter ist nicht gehalten, seinen Datenbestand auf weitere Rechtsverletzungen zu durchsuchen oder gegebenenfalls weitere Daten in ihrer Sichtbarkeit einzuschränken.

Die §§ 13c, 14 Abs. 3 TMG-E stehen auch nicht im Widerspruch zu Artikel 15 E-Commerce-RL.

Nach Artikel 15 Abs. 2 E-Commerce-RL können die Mitgliedsstaaten „Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßliche rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen der Nutzer ihres Dienstes zu unterrichten, oder dazu verpflichten, den zuständigen Behörden auf Verlangen Informationen zu übermitteln, anhand derer die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können.“

Davon erfasst werden gleichermaßen die Auskunftspflichten in § 13c TMG-E als auch die Weitergabe von Bestandsdaten in § 14 Abs. 3 TMG-E.

Die Regelungen stehen im Einklang mit den Vorgaben der E-Commerce-RL, sodass ein Verstoß gegen das in Artikel 3 festgelegte Herkunftslandprinzip ausgeschlossen ist.

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der E-Commerce-RL ist derjenige Mitgliedsstaat für die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie verantwortlich, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist. Die Beaufsichtigung hat also grundsätzlich im Sinne aller Mitglieder der europäischen Gemeinschaft an der Quelle zu erfolgen. Ausgehend von diesem „Herkunftslandprinzip“ bemisst sich die Rechtslage für die Diensteanbieter grundsätzlich nach dem Recht des Mitgliedsstaates, in dem sich die Niederlassung befindet. Mithin darf ein Diensteanbieter bei der Erbringung eines Dienstes in einem weiteren Mitgliedsstaat keinen strengeren Anforderungen unterliegen als in seinem Heimatland (EuGH Urt. v. 25.10.2011 – verb. Rs. C-509/09 und C-161/10). Vorliegend ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Richtlinie ausweis-

lich der Erwägungsgründe 7 und 8 maßgeblich zur Rechtssicherheit der Verbraucher beitragen will, indem der rechtliche Rahmen zur Sicherstellung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedsstaaten harmonisiert wird. Die §§ 13b ff. TMG-E überschreiten nicht die Standards der E-Commerce-RL, sondern konkretisieren deren Vorgaben. Solange aber der Gesetzgeber lediglich die Vorgaben der grundsätzlich harmonisierenden Richtlinie umsetzt, kann diesem nicht entgegengehalten werden, dass andere Mitgliedsstaaten untätig bleiben. Auf einen Ausnahmetatbestand im Sinne des Artikel 3 Abs. 4 – 6 E-Commerce-RL kommt es daher nicht mehr an.

b) Notifizierungspflicht nach der Richtlinie (EU) 2015/1535

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Notifizierungspflicht-Richtlinie (RL (EU) 2015/1535) sind die Mitgliedsstaaten grundsätzlich verpflichtet, der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift zu übermitteln. Technische Vorschriften in diesem Sinne umfassen dabei insbesondere auch Vorschriften, die sich auf Dienste der Informationsgesellschaft beziehen, Artikel 1 Abs. 1 lit. f) RL (EU) 2015/1535 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 lit. b) RL (EU) 2015/1535. Der Richtlinien-Geber möchte dadurch größtmögliche Transparenz zwischen den Mitgliedsstaaten herstellen und die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes durch Vorabkontrollen gewährleisten. Der vorliegende Entwurf ist daher notifizierungspflichtig und der Kommission vorab zu übermitteln.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf dient nicht der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das grundlegende Ziel des Entwurfs besteht darin, Cybermobbing und Ehrverletzungen im Internet entgegenzutreten, um so das friedliche Zusammenleben in einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft zu fördern. Dieses Ziel entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.³ Denn Nachhaltigkeit zielt nach der Managementregel Nummer 10 auch auf sozialen Zusammenhalt: „Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und niemanden zurückzulassen, sollen Armut und sozialer Ausgrenzung soweit wie möglich vorgebeugt und Ungleichheit reduziert werden“. Dies ist auch Ziel des vorliegenden Gesetzes.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

³ Siehe https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2017-01-11-nachhaltigkeitsstrategie.pdf;jsessionid=BA0E790F6D3D2451C6242E42681F38D4.s1t2?_blob=publicationFile&v=20 (zuletzt abgerufen am 26.9.2017).

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

###

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

###

5. Weitere Kosten

###

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung. Er trägt dazu bei, Diskriminierungen auch wegen des Geschlechts durch ehrverletzende Inhalte im Internet wirksamer zu bekämpfen.

VII. Evaluierung

Dieses Gesetz wird spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die sozialen Netzwerke mit Blick auf ihren Umgang mit Beschwerden über Cybermobbing und andere strafbare Inhalte erreicht worden sind. Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nr. 1, § 185 Satz 2 StGB-E

Der Beleidigungstatbestand wird um einen Satz 2 ergänzt, welcher eine Qualifikation enthält, die den Strafraum von einem Jahr auf zwei Jahre anhebt, wenn eine Beleidigung im Internet begangen wird. Es wird dadurch die besondere Begehungsweise pönalisiert.

Die §§ 186 und 187 StGB enthalten bereits Qualifikationen, wenn die Delikte durch Verbreitung von Schriften begangen wurden. „Schriften“ im Sinne des Strafgesetzbuches umfassen auch Inhalte im Internet, soweit diese öffentlich abrufbar sind. Der Strafgrund der nicht mehr kontrollierbaren Gefahr für das Opfer durch die Verbreitung von Schriften ist auch bei Ehrverletzungen im Internet und der damit verbundenen weitreichenden Verbreitung ehrverletzender Inhalte erfüllt. Die Veröffentlichung über das Internet geht mit einer sehr großen Reichweite und Nachhaltigkeit einher, sodass bei Begehung der Straftat ein höherer Unrechtsgehalt verwirklicht ist. Außerdem besteht im Internet eine geringere Hemmschwelle als in der persönlichen Konfrontation und es werden andere Nutzer angeregt sich zu beteiligen („Troll Effekt“). Die Norm bedient sich nicht des Begriffs der „Schriften“, da dieser mehr als nur Inhalte im Internet umfasst und beispielsweise Schriftstücken nicht die gleiche Nachhaltigkeit und Reichweite immanent ist, die ein höheres Strafmaß für eine Beleidigung rechtfertigen könnte.

Der Anwendungsbereich der Norm wird auf Fälle der Zugänglichmachung für eine erhebliche Anzahl von Personen beschränkt. Es handelt sich dabei um ein zentrales Tatbestandsmerkmal der Norm. Dadurch werden Fälle ausgeschlossen, denen gerade nicht die besonders strafwürdige Breitenwirkung innewohnt. Dies können Beleidigungen sein, die zwar mithilfe des Internets begangen werden, jedoch lediglich für den Betroffenen selbst einsehbar sind. Eine dem Telos der Rechtsnorm widersprechende Ausuferung der Strafbarkeit wird dadurch vermieden. Eine Strafbarkeit kommt demnach in Peer to Peer-Fällen wie zum Beispiel bei der Kommunikation zwischen zwei Einzelpersonen im Rahmen von privaten Messenger Diensten, wie Facebook Messenger oder WhatsApp nicht in Betracht.

Der Begriff „Internet“ im Sinne der Norm ist weit zu verstehen und meint den weltweiten Verbund von Computern und Computernetzwerken, in dem spezielle Dienstleistungen (wie E-Mail, World Wide Web, Telefonie) angeboten werden.

Für die Definition der Begrifflichkeit des „Zugänglichmachens“ kann auf andere strafrechtliche Vorschriften zurückgegriffen werden, die diese bereits verwenden, wie beispielsweise § 184 StGB, § 130a StGB und § 131 StGB. Dafür spricht neben der begrifflichen Eignung auch die Einheitlichkeit der Rechtsordnung. Nach dieser Definition liegt ein Zugänglichmachen vor, wenn ein Inhalt in den Wahrnehmungs- oder Herrschaftsbereich des Empfängers gebracht wird, so dass die-

ser die Möglichkeit hat, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Für ein Zugänglichmachen selbst ist also nicht erforderlich, dass tatsächlich eine erhebliche Anzahl von Personen vom Inhalt der Beleidigung Kenntnis erlangt. Aufgrund des Tatbestandsmerkmals der Kundgabe ist es für eine Beleidigung im Internet aber letztlich trotzdem erforderlich, dass zumindest eine Person Kenntnis erlangt hat. Ein Zugänglichmachen kann beispielsweise durch das Absetzen eines Beitrags auf einem Blog oder in einem sozialen Netzwerk wie Facebook erfolgen. Ob das Teilen eines bereits veröffentlichten Beitrags ebenfalls ein Zugänglichmachen ist und sich der Teilende dadurch wegen einer Beleidigung über das Internet strafbar macht, ergibt sich bereits bei genauer Betrachtung der oben genannten Definition. Durch ein Nutzen dieser Funktion liegt erneut ein Berühren der Wahrnehmungssphäre mit der Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch andere Nutzer vor. Der Begriff des Zugänglichmachens ist also weiter als ein bloßes „Einstellen“, welches nur den „Erstbeleidiger“ erfassen würde. Dies deckt sich auch mit dem Sinn und Zweck der Rechtsnorm. Durch einen öffentlichen Beitrag des Erstbeleidigers hätten zwar potentiell alle Nutzer weltweit von der Beleidigung Kenntnis erlangen können. Dies ist jedoch faktisch oft nicht der Fall, da ein Profil aufgrund bestimmter (Vor-) Einstellungen sozialer Netzwerke nie jeden Nutzer erreichen kann. Durch einen erneuten Beitrag tritt durch den damit initiierten Besuch des Profils des Erstbeleidigers neben die bloß potentielle Einsehbarkeit des Posts für alle eine auch tatsächlich größere Reichweite. Auch die Nachhaltigkeit der Beleidigung wird dadurch erhöht. Ein Zugänglichmachen erfordert schließlich nicht, dass ein Inhalt gewissermaßen „neu“ ist, sondern lediglich, dass die Möglichkeit einer Kenntnisnahme gegeben ist, was für einen geteilten Beitrag ebenso der Fall ist wie für den Erstbeitrag.

Zu Nr. 2, § 190 StGB wird zu § 191 StGB

Die Norm des § 191 StGB ist derzeit nicht belegt, sodass die jetzige Norm des § 190 StGB „Wahrheitsbeweis durch Strafurteil“ diesen Platz im Normgefüge einnehmen kann. Dadurch ergibt sich ein systematisch einheitlicher Regelungsort für die Pönalisierung von Cybermobbing in Form eines § 190 StGB-E. Denn der Wahrheitsbeweis durch Strafurteil entfaltet auch für Cybermobbing rechtliche Wirkung. Durch die Regelung im Rahmen eines § 191 StGB wird dies systematisch klar umgesetzt.

Zu Nr. 3, § 190 StGB-E

Eine maßgebliche Stellung innerhalb der Reform des Persönlichkeitsrechtsschutzes hat die Einführung eines neuen Straftatbestandes für schwere Ehrverletzungen im Internet (sog. Cybermobbing) im Rahmen des § 190 StGB-E. Cybermobbing kann in vielfältiger Art und Weise auftreten, wobei das Beleidigen die häufigste Form ist. Es kann jedoch auch durch die Verbreitung von Unwahrheiten (Ge-

rüchten) oder durch Ausgrenzung erfolgen.⁴ Die rechtspolitische Bedeutung von Cybermobbing erwächst aus seinen erheblichen Folgen für die Opfer.⁵ Jeder fünfte Betroffene von Cybermobbing hat Suizidgedanken und 14% versuchten mithilfe von Alkohol oder Tabletten die Geschehnisse zu verarbeiten.⁶ Die Abgrenzung von Cybermobbing gegenüber „einfachen“ Ehrverletzungen erfolgt mithilfe mehrerer Kriterien.

Die verstärkte negative Wirkung von Cybermobbing gegenüber herkömmlichen Ehrverletzungen erwächst aus den Möglichkeiten, die das Internet und die große Verbreitung informationstechnischer Systeme bieten. Zum einen endet Cybermobbing nicht nach der Schule oder Arbeit, sondern kann rund um die Uhr erfolgen, sodass sich das Opfer den Anfeindungen kaum entziehen kann.⁷ Zum anderen ist die Reichweite der verletzenden Inhalte unüberschaubar und die Verbreitungsgeschwindigkeit extrem schnell. Der Begehung von Ehrverletzungen im Internet wohnt folglich eine erhebliche Reichweite, Dauerhaftigkeit und Prangerwirkung inne.⁸ Außerdem sinkt die Hemmschwelle bei den Tätern, da diese ohne Klarnamen agieren können und zum anderen dem Opfer nicht persönlich in einem Gespräch gegenüber treten, sodass empathische Reaktionen aufgrund der Wahrnehmung des Gegenübers und seiner Reaktion weniger wahrscheinlich sind.⁹ Darüber hinaus unterscheidet sich Cybermobbing von einer üblichen Ehrverletzung dadurch, dass Cybermobbing nur vorliegt, wenn die Ehrverletzung derart schwer ist, dass sie das Opfer in seiner Lebensführung beeinträchtigen kann. Beispiele für Cybermobbing können etwa die Verbreitung von verleumderischen, schwerwiegenden Gerüchten (zum Beispiel zu pädophilen Neigungen) oder massive Beleidigungen gegenüber erkennbar labilen Personen, verbunden mit der Aufforderung zum Suizid, sein. Ebenfalls unter § 190 StGB-E kann die Erstellung eines Fake-Profiles (mit gefälschten Bildern und verleumderischen Textbeiträgen) in einem sozialen Netzwerk fallen, das das Opfer in einer verächtlich machenden Weise darstellt. Die Eignung zur Beeinträchtigung der Lebensgestaltung kann sich hier dadurch ergeben, dass sich nach der Lebenserfahrung weitere Nutzer im Rahmen der sozialen Vernetzung des Profils an Beleidigungen und Verleumdungen beteiligen. Dies wiederum kann eine unüberschaubare Eigendynamik entfalten, so dass sich das Opfer selbst nach der Löschung des Fake-Profiles den ehrverletzenden Verstrickungen nicht entziehen kann.

Bislang kommt in Fällen von Cybermobbing eine Strafbarkeit nach verschiedenen bereits bestehenden Strafnormen in Betracht. So kann sich der Täter wegen der §§ 185 ff. StGB strafbar machen, wenn er beleidigende Inhalte oder unwahre Tatsachenbehauptungen veröffentlicht.¹⁰ Außerdem besteht die Möglichkeit einer

⁴ http://bgcmob.de/fileadmin/pdf/2016_05_02_Cybermobbing_2017End.pdf S. 82 (zuletzt besucht am 21.08.2017). Vgl. auch http://www.grimme-institut.de/handreichungen/pdf/mekonet-kompakt_cybermobbing.pdf (zuletzt besucht am 21.08.2017).

⁵ Cornelius, ZRP 2014, 164, 165.

⁶ http://bgcmob.de/fileadmin/pdf/2016_05_02_Cybermobbing_2017End.pdf S. 86 (zuletzt besucht am 21.08.2017).

⁷ <http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gefahren-im-internet/cybermobbing/> (zuletzt besucht am 21.08.2017)

⁸ Cornelius, ZRP 2014, 164, 165.

⁹ <http://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/cyber-mobbing-was-ist-das/> (zuletzt besucht am 21.08.2017)

¹⁰ Cornelius, ZRP 2014, 164, 165.

Strafbarkeit wegen Nötigung gemäß § 240 StGB und Bedrohung gemäß § 241 StGB. Es kommt auch eine Strafbarkeit wegen Nachstellung gemäß § 238 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 StGB in Betracht, wenngleich dies teilweise im Rahmen einer teleologischen Reduktion der Rechtsnorm aufgrund der verschiedenen Zielsetzung des Täters verneint wird.¹¹ Denn der Mobbende will das Opfer meist psychisch „fertig machen“, während der Stalker sein Opfer in den meisten Fällen gerade nicht loswerden will, sondern dessen Nähe sucht.¹² So wird auch vertreten, über § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB dürfe nicht die Entscheidung des Gesetzgebers umgangen werden, der (Cyber-)Mobbing aufgrund der bereits bestehenden Rechtsnormen hiermit nicht unter Strafe stellen wollte.¹³ Hält man die Norm dagegen grundsätzlich für anwendbar, ließe sich eine Vielzahl von Cybermobbingfällen unter § 238 StGB subsumieren. Denn das Tatbestandsmerkmal des Nachstellens umfasst sämtliche Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, durch unmittelbare oder mittelbare Annäherungen an das Opfer in dessen persönlichen Lebensbereich einzugreifen und dadurch seine Handlungs- und Entschließungsfreiheit zu beeinträchtigen.¹⁴ Solche Verhaltensweisen sind auch Cybermobbing eigen, wenngleich hinter einem klassischen Stalking meist andere Beweggründe wie etwa Zuneigung stehen mögen. Dies schließt jedoch die potentielle Tatbestandsmäßigkeit von Cybermobbinghandlungen im Sinne des § 238 StGB nicht aus. Erforderlich ist weiterhin eine Beharrlichkeit des Täters, welche erfordert, dass der Täter wiederholt handelt.¹⁵ Nichtsdestotrotz hindert die mögliche Einschlägigkeit von § 238 StGB in bestimmten Cybermobbingfällen nicht die Schaffung eines eigenen Cybermobbingtatbestandes. Zum einen erfolgt damit eine rechtspolitische Klarstellung, die gerade im Strafrecht erforderlichen Rechtssicherheit dient. Stalking und Cybermobbing richten sich zwar gleichfalls gegen den persönlichen Lebensbereich des Opfers, jedoch wohnt diesen ein verschiedenartiger Unrechtsgehalt inne.¹⁶ Zum anderen ist für eine Tatbestandsmäßigkeit gemäß § 238 StGB ausreichend, dass der Täter gegenüber dem Opfer handelt. Bei Cybermobbing ergibt sich die besondere Strafwürdigkeit jedoch aufgrund der Zugänglichkeit des jeweiligen Inhalts für eine Vielzahl von Personen.

Für die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes neben § 238 StGB spricht auch, dass in Österreich mit § 107a StGB-Ö ebenfalls ein dogmatisch vergleichbarer Stalking-Paragraph bestand und trotzdem ein eigener Cybermobbingtatbestand in Form des § 107c StGB-Ö geschaffen wurde. Auch hier war der Hintergrund, dass mithilfe des § 107a StGB-Ö zwar Teilakte von Cybermobbing verfolgt werden konnten, nicht jedoch der Unrechtsgehalt der Tat in ihrer Gesamtheit.¹⁷

Auch soweit durch Fälle von Cybermobbing andere Straftatbestände wie § 201a StGB oder §§ 223, 229 StGB erfüllt sein mögen, lässt dies das Bedürfnis für eine

¹¹ *Sonnen*, Kindhäuser/Neumann/Paeffgen StGB 2017, § 238 Rn. 41.

¹² *Göpfert/Siegrist*, NZA 2007, 47.

¹³ *Seiler*, § 238 StGB- Analyse und Auslegung des Nachstellungstatbestandes, https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43746/pdf/238_neu_StGB.pdf?sequence=1.

¹⁴ *Valerius*, BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg 2017, 3 238 Rn. 4.

¹⁵ *Fischer*, StGB 2016, § 238 Rn. 18.

¹⁶ *Bieszk/Sadtler*, NJW 2007, 3382, 167.

¹⁷

https://sscrechtswissenschaften.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/s_rechtswissenschaft/Doktoratsstudium_PHD/Expose1/Strafrecht/Cybermobbing_-_Eine_dogmatische_Untersuchung_des_107c_StGB_idF_StGB_2015.pdf S.4.

Neuregelung nicht entfallen. Durch die derzeit bereits anwendbaren Strafnormen und deren niedrigen Strafrahmen wird dem erhöhten Unrechtsgehalt, welcher aus der Nachhaltigkeit und Perpetuierungswirkung beim Cybermobbing erwächst, nicht ausreichend Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt schwere Ehrverletzungen bei Androhung einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe unter Strafe.

Im Rahmen § 190 StGB-E wird die weite Formulierung des „ehrverletzenden Inhalts“ verwendet. Dieser allgemeine Begriff ist als Oberbegriff für die Tatbestände der §§ 185 ff. StGB zu verstehen, um dadurch alle Alternativen von Ehrverletzungen im Internet, sei es durch Beleidigung (§ 185 Satz 2 StGB-E), üble Nachrede (§ 186 letzter Halbsatz StGB) oder Verleumdung (§ 187 letzter Halbsatz StGB) zu erfassen. All diesen Qualifikationstatbeständen gemein ist die Begehung „über das Internet“ (ggf. in der Auslegung einer „Verbreitung von Schriften“).

Einen maßgeblichen Teil des Tatbestands stellt die Anknüpfung an eine Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers dar. Kennzeichnend für Mobbing ist im direkten Vergleich zu einer einfachen Beleidigung, dass eine psychische Belastungssituation hervorgerufen wird, die den Betroffenen besonders schwer beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt ist demnach gesteigert. Die Tathandlung muss geeignet sein, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers herbeizuführen, sie muss diese Verhaltensänderung des Opfers aber (noch) nicht herbeigeführt haben. Im Rahmen der Beurteilung kommt dabei in erster Linie dem Grad des psychischen Drucks, den der Täter mit seinem Verhalten erzeugt, Bedeutung zu. Als Indizien können unter anderem die Intensität aber gegebenenfalls auch Häufigkeit und die beim Opfer eventuell schon eingetretene Änderung der Lebensumstände sowie psychische und körperliche Folgen Berücksichtigung finden. Die Beeinträchtigung kann, muss aber nicht durch wiederholte Schmähungen erfolgen, sodass eine wiederholte Ehrverletzung als Voraussetzung nicht erforderlich ist. Eine die Lebensgestaltung beeinträchtigende Wirkung kann beispielsweise auch durch einen einzelnen, etwa die Intimsphäre des Opfers betreffenden Beitrag erreicht werden, wenn dieser durch seinen Inhalt und seine Platzierung eine entsprechende Tiefen- und Breitenwirkung entfaltet. Die (objektive) Geeignetheit einer Ehrverletzung zur Beeinträchtigung der Lebensführung bemisst sich nach der Sensibilität einer Durchschnittsperson. Der objektivierende Beurteilungsmaßstab ist damit von besonderer Bedeutung. Der Wortlaut von § 190 Abs. 1 StGB-E orientiert sich an der Formulierung des § 238 StGB. Beide Normen stellen gleichermaßen ein Eignungsdelikt dar.¹⁸

Darüber hinaus genügt nicht jede potentielle oder unerhebliche lebensgestaltungsbeflussende Wirkung. Vielmehr muss diese schwerwiegend sein. Das ist der Fall, wenn davon ausgegangen werden kann, dass ein Durchschnittsopfer aufgrund der erfolgten Ehrverletzungen sein Alltagsverhalten ändern würde. Dies ist zu bejahen, wenn üblicherweise in dieser Situation psychologische Hilfe in An-

¹⁸ BT-Drs. 18/9946, S. 10, 13 f.

spruch genommen würde, die Arbeits- oder Ausbildungsstätte gewechselt oder sogar gänzlich die Öffentlichkeit gemieden würde.

§ 190 StGB-E bilden wie die §§ 185 ff. StGB in ihrer bisherigen Fassung eine Schranke der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 2 GG: „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“). Vermochte schon die einfache Beleidigung als Ausdruck des grundrechtlichen Persönlichkeitsschutzes (Artikel 1 Absatz 1 i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 GG) die Meinungsfreiheit einzuschränken, so gilt dies erst recht für Fälle einer schweren Ehrverletzung im Sinne von § 190 StGB-E. In allen Fällen ist aber die überragende Bedeutung der Meinungsfreiheit zu beachten, die für die Demokratie schlechthin konstituierend ist. Ist also eine bestimmte Äußerung in Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz und der Meinungsfreiheit noch als zulässig anzusehen, dann gilt dies in gleicher Weise für herkömmliche Äußerungen (im persönlichen Gespräch oder in der Presse) wie auch für Äußerungen im Internet. Der „Vertriebskanal Internet“ verschiebt die Grenze des Zulässigen bzw. Strafbaren nicht per se, sondern wirkt sich bei strafbaren Äußerungen nur strafverschärfend aus. Deshalb gilt für § 190 StGB-E auch die bekannte Rechtsprechung zu den §§ 185 ff. StGB und die ihr innewohnende Abgrenzungsdogmatik.

Sollten die jeweiligen Aussagen nicht Artikel 5 Abs. 1 GG unterfallen, wird die Abgrenzung zwischen §§ 185 Satz 2 StGB-E, 186, 187 StGB und § 190 StGB-E relevant. Die Normen stehen in einem Stufenverhältnis zueinander. Auf der ersten Stufe sind Ehrverletzungen einzuordnen, die § 185 Satz 2 StGB-E unterfallen. Dies könnte beispielsweise die Bezeichnung mit groben Schimpfworten in einem sozialen Netzwerk sein, die weder in ihrem Wortlaut noch in ihrem Kontext rechtfertigungsfähig sind. Es handelt sich hier um Beleidigungen, deren Unrechtsgehalt gegenüber § 185 Satz 1 StGB zwar durch ihre öffentliche Einsehbarkeit im Netz erhöht ist. Nichtsdestotrotz bergen diese Ehrverletzungen nicht bereits eine derart hohe Intensität für das Opfer, dass eine Ehrverletzung vorliegt, die eine Strafbarkeit im Sinne des § 190 StGB-E begründen könnte. Selbst wenn der Täter diese Beleidigung mit Personenbezug einige wenige Male in verschiedenen Kommentarspalten veröffentlicht, wird im Regelfall die für § 190 StGB-E erforderliche lebensbeeinträchtigende Wirkung zu verneinen sein. Denn ein Durchschnittsmensch wird aufgrund einer solchen, vergleichsweise „leichten“ Ehrverletzung erwartungsgemäß noch nicht seine Lebensgewohnheiten ändern. Nicht ausreichend für eine Ehrverletzung im Sinne des § 190 StGB-E sind grundsätzlich selbst schwerwiegende Formalbeleidigungen. Vielmehr betrifft § 190 StGB-E nur schwere Ehrverletzungen, so dass die Norm auf einer weiteren Stufe über § 185 Satz 2 StGB-E zu verorten ist. Wann eine solche vorliegt, bestimmt sich nach dem Einzelfall und kann deshalb nicht abschließend auf eine gewisse Anzahl von Posts oder bestimmte Formalbeleidigungen festgelegt werden.

Bei schweren Ehrverletzungen im Internet besteht aufgrund der erhöhten Reichweite und Perpetuierung entsprechender Postings die ständige Konfrontierung des Opfers mit den Aussagen sowohl digital als auch in der analogen Welt, durch (immer neue) Personen, die die Ehrverletzung aufgreifen. Bereits ein einziges Pos-

ting kann von einer Vielzahl von Personen eingesehen werden und zu weiteren Posts oder Gerüchten in der analogen Welt führen. Ein Täter, der lediglich ein einzelnes Posting absetzt, welches aber einen großen Umfang hat und unter Umständen Beleidigungen mit Halbwahrheiten und Unwahrheiten kombiniert, kann nicht aufgrund der bloßen Einmaligkeit seiner Tat gegenüber einem Täter, der einzelne kurze Beleidigungen veröffentlicht, privilegiert werden. Vielmehr birgt ein solcher Inhalt ein erheblich höheres Gefährdungspotential für den Ehranspruch des Betroffenen, weil er nicht bloße, als solche erkennbare, Beleidigungen enthält, sondern auch den Anschein der Glaubwürdigkeit erweckt.

Was das Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Anzahl von Personen“ betrifft, gelten die Ausführungen im Rahmen des § 185 S. 2 StGB-E auch für § 190 StGB-E. Es trägt der für Cybermobbing erforderlichen Reichweite und Nachhaltigkeit Rechnung.

In Hinblick auf das Zugänglichmachen der offensichtlich ehrverletzenden Inhalte kann ebenso auf die Ausführungen im Rahmen des § 185 S. 2 StGB-E verwiesen werden.

Die erhöhte Strafandrohung einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren orientiert sich an dem Strafraumen in § 187 letzter Halbsatz StGB. So wie bereits nach bisherigem Recht eine Verleumdung im Internet unter dieses Strafmaß fällt, soll dies bei den anderen Ehrverletzungsformen in vergleichbarer Weise bestraft werden, soweit das qualifizierende Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung der Lebensgestaltung erfüllt ist.

Zu Absatz 2

Tötet sich das Opfer aufgrund der zuvor erfolgten Schmähungen im digitalen Raum selbst und war diese Handlung für den Täter absehbar, dann findet die Regelung des § 190 Abs. 2 StGB-E Anwendung. Der Strafraumen der Freiheitsstrafe ist derselbe wie bei § 190 Abs. 1 StGB-E (bis zu fünf Jahre). Abweichend hierzu wird bei einem Suizid des Mobbingopfers eine alternative Geldstrafe aufgrund der besonderen Schwere der Tat ausgeschlossen. Die damit zwingende Verhängung einer Freiheitsstrafe soll auch verdeutlichen, welche gravierenden Folgen Cybermobbing haben kann.

§ 190 Abs. 2 StGB-E ist der Regelung des § 238 Abs. 3 StGB („Stalking mit Todesfolge“) nachempfunden. Genauso wie Stalking im Extremfall zu einem Suizid des Opfers führen kann, kann dies bei Cybermobbing der Fall sein. Gerade die Nachhaltigkeit und die unkontrollierbare Weiterverbreitung ehrverletzender Äußerungen im Internet können die ohnehin schon belastenden Wirkungen schwerer Beleidigungen und Verleumdungen so verstärken, dass das Opfer keinen anderen Ausweg sehen mag, als seinem Leben ein Ende zu setzen. Diese Fälle mögen nicht häufig sein, kommen aber vor.

Dass mit dem Suizid ein vermeintlich eigenverantwortliches Handeln des Opfers zwischen die Tatbestandsverwirklichung i.S.d. § 190 Abs. 1 StGB-E und die eine strengere Sanktion auslösende Todesfolge tritt, spricht nicht gegen die Regelung

des § 190 Abs. 2 StGB-E. Es ist zulässig, den Suizid des Opfers zu berücksichtigen, da der Täter durch sein Handeln eine rechtlich verbotene Gefahr geschaffen hat und sich gerade diese realisiert hat. Das Opfer nimmt vorliegend zwar die eigentliche Tötungshandlung selbst vor, allerdings nur, weil es sich in einer durch die schweren Ehrverletzungen im Internet hervorgerufenen psychischen Notlage befindet. So lässt sich auch ein Unmittelbarkeitszusammenhang bejahen, wenn die Fähigkeit zu klaren Denkabläufen und folgerichtigem Handeln durch die zugrundeliegende Tat eingeschränkt war. Eine solche psychische Einschränkung könnte bei besonders schwerem Cybermobbing gegeben sein. Anders mag dies bei einer Selbsttötung sein, die nicht spontan im Affekt in einer psychischen Ausnahmesituation vorgenommen werden, sondern von langer Hand geplant ausgeführt wurde. Inwieweit der Suizid des Opfers motivational auf die Handlungen des Täters zurückführbar ist, muss im Einzelfall von den Gerichten festgestellt werden (vgl. zu einem parallelen Fall mit vorhergehendem Stalking BGH, Beschl. v. 15.02.2017 – 4 StR 375/16, NJW 2017, 2211).

Gegen § 190 Abs. 2 StGB-E spricht auch nicht, dass die gleichen Rechtsfolgen bereits bei entsprechender Auslegung des § 190 Abs. 1 StGB-E erzielt werden können, wenn man den Suizid als Indiz für eine besonders schwere Tatbegehung würdigt. In solchen Fällen würde wohl kaum eine bloße Geldstrafe verhängt werden. Es ist dem Gesetzgeber unbenommen, die rechtspolitische Missbilligung solcher Fälle ausdrücklich hervorzuheben und insoweit eine graduelle Abstufung verschiedener Mobbing-Fälle vorzunehmen.

Zur Nr. 4, § 194 Satz 2 StGB-E

Die Straftaten des § 190 StGB-E werden durch eine Ausnahme vom Strafantragserfordernis als Officialdelikte ausgestaltet. Hierzu wird Satz 2, welcher diese Ausnahme bislang nur für die Opfergruppe der Opfer des Nationalsozialismus vorsieht, umformuliert und um die genannten Normen erweitert.

Dadurch, dass es sich bei den einschlägigen Vorschriften um Antragsdelikte handelt, deren Verfolgung nur auf förmlichen Strafantrag bei den Strafverfolgungsbehörden erfolgt, besteht ein erhebliches Hemmnis für eine effektive Bekämpfung von Ehrverletzungen im Internet. Die Ursache hierfür liegt vor allem darin begründet, dass viele Opfer aus Scham, wegen des damit verbundenen Aufwands und aufgrund des fehlenden Bewusstseins innerhalb der Gesellschaft für die Schwere und die Gefahren von Cybermobbing, einen Strafantrag nicht in Betracht ziehen. Dies wird auch durch die derzeit noch geringe Anzahl von Strafverfahren, Internet-Ehrverletzungen und Cybermobbing betreffend, belegt.

Zum Schutz des antragsberechtigten Angehörigen gilt auch in diesen Fällen die Regelung des § 194 Abs. 1 S. 3 StGB. So ist es den Angehörigen einer Tat nach § 190 Abs.1 StGB-E auch in diesen Fällen freigestellt, sich durch Widerspruch gegen eine strafrechtliche Verfolgung der Tat zu entscheiden. Dadurch bleibt es in deren Ermessen gestellt, ob ein Strafverfahren mit einer unter Umständen großen

Öffentlichkeit stattfinden soll. Dies dient auch dem postmortalen Persönlichkeitsschutz.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nr. 1, § 158 Abs. 1 StPO

In Satz 1 wird bei der Art und Weise der Anzeigenstellung die Formulierung „elektronisch“ zur Klarstellung eingefügt, um dadurch das Stellen einer Strafanzeige zu vereinfachen. Aufgrund des technischen Fortschritts und der großen Verbreitung von elektronischen Übermittlungsgeräten erscheint eine solche Regelung geeignet das Verfahren der Strafanzeige zu beschleunigen und zu vereinfachen. Dadurch werden insbesondere bei Straftaten im Internet, welche derzeit nur zurückhaltend zur Anzeige gebracht werden, Hemmnisse in Form eines zu großen Aufwands bei der Anzeigenstellung, beseitigt.

Zu Nr. 2, § 395 StPO

Durch das Instrument der Nebenklage wird dem Verletzten die Option eingeräumt, im gerichtlichen Strafverfahren der Staatsanwaltschaft zur Seite zu treten, um seine persönlichen Interessen zu verfolgen. Das gilt für eine größere Anzahl an Straftaten, die insbesondere Sexualdelikte oder solche gegen die körperliche Unversehrtheit darstellen. Nunmehr soll dies auch für die schwere Ehrverletzung im Internet gelten. Betrachtet man die Schwere der jeweiligen Deliktsformen, aber auch das Schutzbedürfnis des jeweiligen Opfers, wäre es kaum zu vermitteln, die Fälle des § 190 StGB-E hier auszunehmen.

Zu Absatz 1

§ 395 Abs. 1 StPO ist um eine neue Nr. 1a mit einem Verweis auf § 190 Abs. 1 StGB-E zu ergänzen. Die schwere Ehrverletzung gemäß § 190 Abs. 1 StGB-E stellt ein Delikt dar, welches einen besonders schweren Unrechtsgehalt aufweist, so dass für Opfer immer eine Möglichkeit bestehen sollte, als Nebenkläger aufzutreten.

Zu Absatz 2

In § 395 Abs. 2 StPO wird eine neue Nr. 1a eingefügt, durch welche die Nebenklageberechtigung auch für die Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner eines Opfers von schweren Ehrverletzungen, der sich im Sinne des § 190 Abs. 2 StGB-E aufgrund der Tat das Leben genommen hat, normiert wird. Grundsätzlich ist nur der unmittelbar Verletzte nebenklageberechtigt und die Berechtigung geht nicht ipso iure mit dem Tode des Verletzten auf dessen Angehörige über. Um jedoch die persönlichen Interessen der Angehörigen, welche bei einem schuldhaft verursachten Suizid eines nahen Angehörigen aufgrund eines vorangegangenen Cybermobbings in erheblichem Maße betroffen sind, Rechnung zu tragen, wird die Nebenklageberechtigung auf die genannten Personen erweitert.

Zu Nr. 3, § 397a Abs. 1 StPO

Sinn und Zweck des Instruments der Bestellung eines Prozessbeistands im Sinne des § 397a StPO ist es, besonders schutzwürdige Nebenkläger zu entlasten. Die Vorschrift ist um eine Nr. 2a zu ergänzen, die auf § 395 Abs. 2 Nr. 1a StPO-E verweist. Außerdem wird in Nr. 5 der Vorschrift die Norm des § 190 Abs. 1 StGB-E eingefügt. Dadurch wird die Möglichkeit einer Bestellung eines Beistands entweder dem Opfer von Cybermobbing selbst oder im Falle eines Suizids auch den in § 395 Abs. 2 Nr. 1a StPO-E genannten Angehörigen eröffnet. Dafür spricht, dass Cybermobbing oftmals Minderjährige betrifft und außerdem eine schwerwiegende Beeinträchtigung darstellt. Aufgrund der Schwere der Tat besteht auch ein solches schutzwürdiges Interesse bei den Angehörigen im Falle eines Suizids.

Eine weitere – beabsichtigte – Folge der Ergänzung von § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO um den Tatbestand des § 190 Abs. 1 StGB-E ist, dass die „schwere Beleidigung im Internet“ nunmehr zu den Fällen zählt, in denen der Verletzte (das Opfer) Anspruch auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters hat (Verweis in § 406g Abs. 3 Satz 1 StPO). Und zwar immer dann, wenn der Verletzte bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann. Dies erscheint angemessen. Nicht nur bei den bislang geregelten Fällen wie Sexualdelikten, erheblicher Körperverletzung, Geiselnahme, Raub u.ä., sondern auch im Fall des „Cybermobbing“ muss das Opfer dahingehend geschützt werden, dass es bei der Durchführung des auch seelisch belastenden Strafverfahrens kompetent und einfühlsam begleitet wird. Neben den juristischen Beistand tritt so ein psychologischer Beistand. Damit wird der Opferschutz bei schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet gestärkt. Der Umstand, dass es trotz offensichtlich häufiger Tatbegehung kaum Strafurteile in diesem Bereich gibt, liegt auch an der Belastung, die Opfer solcher Straftaten in dem Strafverfahren empfinden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Telemediengesetzes)

Zu Nr. 1, § 2 TMG-E

Die gesonderte Definition für Diensteanbieter sozialer Telemedien in § 2 Nr. 1a TMG-E bezweckt eine klare Abgrenzung zu Anbietern einfacher Telemedien gemäß § 2 Nr. 1 TMG. Denn für solche Diensteanbieter sozialer Telemedien werden im Folgenden neue Pflichten normiert, welche nicht für die Anbieter einfacher Telemedien gelten.

Der Tatbestand sieht eine „Gewinnerzielungsabsicht“ vor, um so den Anwendungsbereich auf kommerzielle Telemedien zu beschränken. Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt vor, wenn die Tätigkeit planmäßig, dauerhaft und nachhaltig erbracht wird. Dies ist bei entgeltlichen Dienstleistungen regelmäßig der Fall. Nicht entscheidend ist, ob der Dienstleistende das Entgelt unmittelbar von den Nutzern erhält oder beispielsweise in Form einer Werbefinanzierung durch Dritte.

Im Unterschied zu Anbietern einfacher Telemedien müssen die Betreiber sozialer Telemedien ihren Nutzern ermöglichen, beliebige Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und mit anderen Nutzern auszutauschen oder zu teilen. Dadurch werden nur Anbieter gemäß § 13c TMG verpflichtet, die internetbasiert Interaktionen und Transaktionen zwischen den Nutzern ermöglichen und erfassen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Inhalt von bestimmten Personen tatsächlich wahrgenommen worden ist. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass auf den Inhalt sowohl drahtgebunden als auch drahtlos, unabhängig von Ort oder Zeit über das Internet zugegriffen werden kann. Direktkommunikation, etwa in Form von E-Mailkommunikation o.ä., ist hingegen nicht erfasst.

Zu Nr. 2

Zu § 13a TMG-E

Eine Rechtsverordnung soll die Diensteanbieter, die wegen ihrer Bedeutung und Reichweite als Diensteanbieter sozialer Telemedien einzustufen sind, näher bestimmen. Zuständig ist aufgrund seiner Sachnähe das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die Rechtsverordnung soll nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft und der betroffenen Diensteanbieter im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlassen werden. Eine Regelung unmittelbar im Gesetz anstelle der Verordnungsermächtigung würde entweder den Gesetzestext überfrachten oder bei abstrakter Beschreibung zu Rechtsunsicherheit führen. Die nachfolgend genannten Pflichten aus §§ 13b ff. TMG-E sind durch die Diensteanbieter sozialer Telemedien spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung zu erfüllen. Gleiches gilt für die Befugnis aus § 14 Abs. 3 Satz 2 TMG-E.

Zu § 13b TMG-E

Durch § 13b TMG-E wird Diensteanbietern die Pflicht auferlegt, den Nutzern eine wirksame technische Möglichkeit zur Meldung rechtswidriger Inhalte bereitzustellen. Zwar gibt es solche Vorrichtungen, insbesondere in Form sog. „Meldebuttons“, schon auf freiwilliger Basis in zahlreichen Plattformen (auch bei Facebook). Die Einrichtung von „Melde-Schaltflächen“ wird nun als gesetzliche, bußgeldbewehrte Pflicht für alle relevanten Anbieter sozialer Telemedien normiert. Dies wiederum ist notwendig, weil die weitergehenden Pflichten in § 13b Abs. 1 bis 3 TMG-E (Missbrauchsvorsorge, Kennzeichnungspflicht, Hinweispflicht, Dokumentationspflicht, Entfernung der Kennzeichnung) keine klare Grundlage hätten, würde man das Meldeverfahren nicht regulieren.

Eine generelle Verpflichtung zur (technischen) Einrichtung eines Beschwerdemanagements enthält derzeit (noch) § 3 NetzDG. Um auch nach Aufhebung des NetzDG (siehe Art. 4 PRG) einen einheitlichen Umgang aller Anbieter von sozialen Telemedien mit Inhalten, die gemäß § 13b Abs. 1 TMG-E gemeldet wurden, zu erreichen, müssen klare Handlungsanweisungen gesetzlich vorgegeben werden. Die Beschränkung auf ein bloßes Melde- und Kennzeichnungsverfahren an Stelle von dezidierten Löschungspflichten (gar mit knappen Fristen versehen und mit hohen Bußgeldern bewehrt) wie im NetzDG vermeidet den berechtigten Vorwurf, der gesetzlich intendierte Persönlichkeitsrechtsschutz gegenüber ehrverletzenden Inhalten im Internet berge auch ein erhebliches Risiko des „Overblockings“. Es ist nämlich damit zu rechnen, dass ein Plattformbetreiber eher zu viel als zu wenig „verdächtige“ Inhalte löscht, um einer eigenen Haftung zu entgehen. Damit werde aber die Meinungsfreiheit, die sich gerade auch in den Interaktionen auf sozialen Medien manifestiert, unverhältnismäßig eingeschränkt. Diese Frage stellt sich erst gar nicht, wenn nicht die Diensteanbieter, sondern die Gerichte darüber zu entscheiden haben, ob ein gemeldeter Inhalt rechtswidrig und daher zu löschen ist.

Das PRG verfolgt ein alternatives Konzept: Diensteanbieter sozialer Telemedien werden dort in die Pflicht genommen, wo ihre eigene Kompetenz und zugleich ihr gefährdender Beitrag im Hinblick auf Ehrverletzungen liegt: bei der Bereitstellung von Kommunikationstechnologien. So gesehen gleichen die nunmehr normierten Pflichten nur das Risiko aus, dass die Diensteanbieter bei der technischen Ausgestaltung ihrer Geschäftsmodelle erst geschaffen haben. Weil etwa soziale Netzwerke ohne förmliche, validierte Registrierung auskommen, sorgen Auskunftspflichten für eine nachträgliche Identifizierbarkeit von Tätern. Und weil web 2.0-Technologien die Generierung von „user generated content“ ohne redaktionelle Kontrolle ermöglichen, sorgt die Kennzeichnungs- und Dokumentationspflicht für die Beweisführung in einer gerichtlichen Auseinandersetzung um die Rechtmäßigkeit inkriminierter Inhalte.

Zu Absatz 1

In einem ersten Schritt soll es den Betroffenen ermöglicht werden, dem Betreiber eines Dienstes sozialer Telemedien mithilfe geeigneter technischer Maßnahmen persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte zu melden. Diese gesetzliche Verpflichtung wird beispielsweise durch die Verwendung einer Melde-Schaltfläche erfüllt,

kann jedoch auch durch andere technische Verfahren befolgt werden, soweit durch diese die Meldung persönlichkeitsrechtsverletzender Inhalte gleich effektiv ist. Die Meldung muss durch den Betroffenen so vorgenommen werden können, dass es dem Diensteanbieter ermöglicht wird, auf Anhieb zu erkennen, um welchen Inhalt es sich handelt und worin die Rechtsverletzung liegt. Die Vorschrift ist bewusst technikoffen gestaltet, um der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Diensteanbieter entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Zwecke über das „Wie“ der Verfahrensgestaltung.

Im Übrigen hat der Diensteanbieter das Meldeverfahren so zu gestalten, dass ein Missbrauch durch automatisch agierende Computerprogramme, so genannte Bots, nicht erfolgen kann (§ 13b Abs. 1 Satz 3 TMG-E). Anderenfalls könnten sich mithilfe von Bots beispielsweise politische Gruppierungen des Meldebuttons bedienen, um in großem Umfang gegen Beiträge anderer Interessengruppen vorzugehen.

Zu Absatz 2

In einem zweiten Schritt ist der beanstandete Inhalt durch den Betreiber unverzüglich zu kennzeichnen und der Inhalt zur Beweissicherung zu dokumentieren. Dadurch wird verhindert, dass der Täter sich der zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung durch Löschung des Inhalts entzieht. Die Kennzeichnung sollte gut sichtbar, beispielsweise durch eine farbliche Hervorhebung, erfolgen. Sie dient zusammen mit dem entsprechenden Hinweis dazu, Dritte darüber aufzuklären, dass es sich um einen potentiell strafbaren Inhalt handelt und bei einer Weiterverbreitung mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen ist. Dadurch wird ein Abschreckungseffekt erzielt, welcher die große Reichweite von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet beschränkt und dadurch die Folgen der Tat für das Opfer mindert. Es erfolgt keine Sperrung oder gar Löschung des Inhalts, um damit die Eingriffsintensität in die Grundrechte des Verfassers möglichst gering zu halten. Durch die bloße Kennzeichnung bleibt der Beitrag sichtbar und kann Teil des Meinungsbildungsprozesses bleiben. Denn selbst bei einer Sperrung, die ein Freischalten ermöglicht, liegt ein schwerwiegender Eingriff vor, da der Beitrag zum Zeitpunkt der Freischaltung bereits an Relevanz verloren haben kann.

Zudem ist nach § 13b Abs. 2 Satz 3 TMG-E dem Verfasser die Möglichkeit zu geben, sich gegenüber dem Diensteanbieter sozialer Telemedien zu dem beanstandeten Inhalt zu äußern und diesen gegebenenfalls unsichtbar zu schalten. In einem solchen Fall kann es sein, dass das Opfer von weiteren rechtlichen Schritten absieht und somit die Gerichte entlastet werden.

Zu Absatz 3

Die Kennzeichnung sowie die Hinweise i.S.d. § 13b Abs. 2 TMG-E sind unverzüglich zu entfernen, wenn sich die Meldung als offensichtlich unberechtigt erweist, die Meldung zurückgenommen wird oder ein Gericht die Rechtmäßigkeit des Inhalts festgestellt hat. Statt eines unwiederbringlichen Löschens, wie dies das NetzDG vorsieht, wahrt dieses Verfahren die Geltendmachung des Rechts auf rechtliches Gehör der Betroffenen gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG.

Zu Absatz 4

Unberührt von der Einrichtung eines Meldesystems und der Entscheidung der Gerichte über die Rechtmäßigkeit des Inhalts bleibt die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter nach § 10 TMG. Dieser begründet ein Haftungsprivileg für haftungsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen, solange der Betroffene keine Kenntnis von dem inkriminierten Inhalt besitzt. Das wiederum schließt aber eine Störerhaftung nicht ganz aus. Nach Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung liegt eine Kenntnis über die Rechtswidrigkeit im Sinne des § 10 TMG vor, die auch ein Agieren des Diensteanbieters erfordert. Dies steht im Einklang mit der E-Commerce-Richtlinie.

Zu § 13c TMG-E

Zur besseren Rechtsdurchsetzung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen wird ein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch für den Betroffenen begründet. Aufgrund der weitreichenden Anonymität im Internet ist es für die Täter oft möglich, Pseudonyme zu verwenden und somit für andere Nutzer unerkannt zu agieren. Dem Anbieter von sozialen Telemedien stehen teilweise die zur Rechtsdurchsetzung erforderlichen Daten wie etwa Name, Anschrift und IP-Adresse zur Verfügung.

§ 13c TMG-E schafft nunmehr einen solchen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Die Geltendmachung eines solchen Anspruches war in der Vergangenheit aufgrund der Regelung des § 12 Abs. 2 TMG gehindert.

Zu Absatz 1

Aufgrund der besonderen Beeinträchtigung durch öffentlich zugängliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Vergleich zu solchen, die im Rahmen privater Kommunikation erfolgen, ist der Auskunftsanspruch auf diese Fälle zu beschränken.

Erforderlich für die Herausgabe der Daten durch den Diensteanbieter ist eine richterliche Anordnung, welche vom Auskunftbegehrenden zu beantragen ist. Die Kostenlast für die richterliche Anordnung wird dem Auskunftersuchenden auferlegt, um die Diensteanbieter durch die Vielzahl zu erwartender Auskünfte nicht unangemessen finanziell zu belasten. Der Richtervorbehalt dient auch in diesem Fall als Rechtsschutzmechanismus, mithilfe dessen Wahrheitsfindung und der Schutz individueller Rechte in Einklang gebracht werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass es nicht vorschnell zu einer Herausgabe von personenbezogenen Daten kommt. Eine solche richterliche Prüfung des Sachverhalts erscheint erforderlich, da insbesondere bei Sachverhalten mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen komplexe rechtliche Abwägungen erforderlich sein können. Der Richter-

vorbehalt stärkt außerdem das Vertrauen der Bürger in rechtsstaatliche Prozesse bei Herausgabe personenbezogener Daten.

Der Anbieter soll durch die Norm nicht dazu verpflichtet werden, selbst Ermittlungen anzustellen, sondern nur solche Daten herausgeben müssen, die ihm bereits zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Informationen, auf die sich der Auskunftsanspruch im Einzelnen bezieht. Aus der Formulierung „insbesondere“ ergibt sich, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Die im Rahmen von § 13b Abs. 2 TMG-E angefertigte Dokumentation des Inhalts und dessen Verbreitung durch Dritte ist dem Berechtigten nach § 13c Abs. 2 Satz 2 zu übermitteln, damit diesem Beweismittel für eine etwaige (zivilrechtliche) Rechtsverfolgung zur Verfügung stehen. Dahinter steckt das mit diesem Gesetz verfolgte Konzept eines verbesserten (zivilrechtlichen) Persönlichkeitsschutzes, wonach die Rechtsverfolgung nicht bei den Plattformbetreibern, sondern vor den Gerichten stattfindet, die Betreiber aber durch technisch-organisatorische Maßnahmen jene Rechte zu schützen helfen, zu deren Gefährdung die Plattformen auch ein Stück weit beitragen.

Die Regelung eines Aufwendungsersatzanspruchs in Satz 3 dient der finanziellen Entlastung der Diensteanbieter, insbesondere, wenn es sich um aufwändige und damit kostenintensive Maßnahmen handelt.

Zu Absatz 3

Die Regelung eines Schadensersatzanspruchs bei fehlerhafter oder unterlassener Auskunft hat zum einen präventiven Charakter, indem für die Anbieter von sozialen Telemedien ein Anreiz geschaffen wird, zutreffende Auskünfte zu erteilen. Außerdem wird dem Betroffenen, der sich auf die Richtigkeit der erteilten Informationen verlassen können muss, eine Regressmöglichkeit eröffnet.

Zu Absatz 4

Um sein Recht überhaupt geltend machen zu können, muss der Nutzer über das Bestehen des Auskunftsanspruchs hinreichend deutlich informiert werden. Dies kann insbesondere durch einen Hinweis im Rahmen des Impressums, weiteren Informationspflichten oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Melde-Schaltfläche gemäß § 13b TMG-E erfolgen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 trägt dem Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu § 13d TMG-E

Bereits im Rahmen des NetzDG wurde erkannt, dass eines der Hauptprobleme bei der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken das Fehlen von verantwortlichen Ansprechpartnern bei den Betreibern der sozialen Netzwerke für Justiz, Bußgeldbehörden und Betroffene und das Fehlen einer zustellungsfähigen Adresse des Plattformbetreibers in Deutschland ist. Durch Satz 1 werden Diensteanbieter von sozialen Telemedien künftig gesetzlich verpflichtet, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland vorzuhalten und in Zivilprozessen, die gegen sie geführt werden, sowie in Bußgeldverfahren nach diesem Gesetz einschließlich des gerichtlichen Verfahrens unverzüglich zu benennen.

Die Vorschrift gilt für alle sozialen Telemedien unabhängig von ihrem Sitz im Inland oder im Ausland. Eine Beschränkung auf soziale Telemedien im Ausland, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, wäre problematisch, weil damit auch EU-Ausländer (etwa in Irland) erfasst werden. Darin läge eine unzulässige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, weil inländische soziale Telemedien nicht erfasst werden. Die Pflicht aus Satz 1 trifft deswegen alle sozialen Telemedien im In- und Ausland. Die bisher gegen soziale Telemedien geführten Zivilprozesse haben gezeigt, dass die europäischen Zustellungsmechanismen (Einschreiben mit Rückschein in Zivilverfahren) generell nicht ausreichen. Um einen wirksamen Persönlichkeitsschutz bei Ehrverletzungen im Internet zu erreichen, ist es dringend erforderlich, eine schnelle und sichere Zustellungsvariante zur Verfügung zu haben. Dies auch, weil nach der Grundkonzeption dieses Gesetzes etwaige Löschungen ehrverletzender Inhalte nur über einen gerichtlichen Rechtsschutz initiiert werden können. Ein Zustellungsbevollmächtigter im Heimatstaat des Anbieters sozialer Telemedien kann eine sichere und zügige Zustellung nicht in gleichem Maße gewährleisten, selbst wenn per Einschreiben zugestellt werden könnte.

Satz 2 erweitert die Pflicht der Diensteanbieter sozialer Telemedien, einen inländischen Ansprechpartner zu benennen, auf Strafverfahren, die gegen die Nutzer sozialer Telemedien geführt werden. Für Auskunftersuchen nach §§ 14, 15 TMG, die die Bestands- und Nutzungsdaten der Verfasser strafrechtlich relevanter Inhalte zum Gegenstand haben, haben die Diensteanbieter eine inländische empfangsberechtigte Person zu benennen. Ziel der Regelung ist es sicherzustellen, dass die Diensteanbieter sozusagen einen „Briefkasten“ im Inland bereitstellen. Durch die Benennung eines Ansprechpartners werden daher keine zusätzlichen Auskunftspflichten begründet. Die Benennung eines Ansprechpartners verbessert jedoch die Möglichkeiten einer freiwilligen unmittelbaren Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden und den Diensteanbietern. Weitere Verpflichtungen des oder rechtliche Folgen knüpfen sich an die Benennung des Empfangsberechtigten nicht; insbesondere handelt es sich nicht um einen Zustellungsbevollmächtigten im Sinne von § 132 Absatz 2 der Strafprozessordnung.

Durch die Verpflichtung der Diensteanbieter sozialer Telemedien, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, werden Ermittlungs- und Gerichtsverfahren beschleunigt. Dadurch entfällt die teils aufwändige Ermittlung des

jeweils zuständigen Zustellungsbevollmächtigten bei ausländischen Diensteanbietern. Insbesondere bei persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalten, die je nach Aufrufdauer im Internet auch einen eine große Verbreitung finden können, ist ein schnelles Verfahren unabdingbar.

Zu Nr. 3, § 14 Abs. 2, 3 TMG-E

§ 14 Abs. 3 bis 5 TMG werden aufgehoben. Die dort enthaltene Befugnis zur Datenweitergabe für die Durchsetzung ziviler Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte ist durch die Neuregelung des § 13c TMG-E erfasst.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung einer Frist von einer Woche zur Auskunftserteilung in Satz 2 wird Rechtssicherheit geschaffen und eine schnellere Abwicklung von Ermittlungsverfahren als bisher garantiert.

Zu Absatz 3

Die neue Regelung soll es Diensteanbietern erlauben, strafbare Inhalte auf ihren Telemedien in Einklang mit dem Datenschutzrecht an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist es aufgrund des sogenannten „Zwei-Türen-Modells“ im Datenschutzrecht erforderlich, dass eine Befugnis zur Datenweitergabe besteht. Absatz 3 stellt eine solche Befugnisnorm für die Diensteanbieter für die Übermittlung von Bestandsdaten zur Strafverfolgung dar. Diese Befugnis wird in Satz 2 auf die vom Auskunftsanspruch gemäß § 13c Abs. 2 TMG-E erfassten Daten erweitert.

Zu Nr. 4, § 15 Abs. 5 Satz 4 TMG-E

Die Regelung wird an die Neufassung des § 14 TMG-E angepasst.

Zu Nr. 5, § 16 Abs. 2 Nr. 3a, b, c TMG-E

Um die Diensteanbieter von sozialen Telemedien auch tatsächlich zur Umsetzung der jeweiligen Pflichten anzuhalten, ist diese Pflicht bußgeldbewehrt ausgestaltet. Die Bußgeldtatbestände orientieren sich in der Systematik und den Rechtsfolgen weitgehend an dem bisherigen Kanon von Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 4 (Aufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes)

Das NetzDG und das PRG können aufgrund des partiell gleichen Regelungszwecks und im Sinne einer Klarheit für den Rechtsanwender und Bürger nicht nebeneinander rechtliche Wirkung entfalten, weshalb das Netzwerkdurchsetzungsgesetz aufzuheben ist. Damit erledigen sich auch die europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das NetzDG.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten dieses Gesetzes.